

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

■ Informationen aus den Ämtern

Ordnungs-, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz-, Verkehrsamt

- Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 24.04.08

Umweltamt

- Öffentliche Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde

Amt für Kommunalaufsicht

- Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Tageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.4.08.

Gesundheitsamt

- Zecken – Überträger gefährlicher Erkrankungen

■ Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises

- Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die am 01. Januar 09 beginnende Amtszeit

■ Information zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben im Umweltbereich

Nichtamtlicher Teil:

- Die Teufelstalbrücke zwischen Hermsdorf und Stadtroda

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen), dürfen im Freistaat Thüringen unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II) und der Hinweise (IV) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) veranstalten.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken.
2. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000 Euro betragen.
3. Mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
5. Der Losverkauf darf eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
6. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
In der Anzeige sind folgende Angaben anzugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
7. Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde) anzuzeigen.
8. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist nicht zulässig.
9. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
10. Nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks.
11. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
12. Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere sind die steuerlichen Pflichten nach §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 zu beachten. Jede Ausspielung oder Lotterie ist zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich steuerlich anzuzeigen. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.
13. Über die Durchführung der Lotterie oder Tombola und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen.

Informationen aus den Ämtern

Ordnungs-, Brand-/Zivil- und Katastrophenschutz-, Verkehrsamt

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen (vom 24.04.2008) – veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, ThürStAnz Nr. 20/2008 S. 721

Vom 24.04.2008

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) und des Thüringer Gesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dez. 2007 (GVBl. S. 243) erteilt das Thüringer Innenministerium folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar

Diese muss enthalten:

- die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf)
- die Art und Höhe der Kosten
- den Reinertrag und seine Verwendung.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV – GVBl. 2007 S. 249), in Kraft getreten am 1. Januar 2008, abweichen:

- Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG), insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 GlüStV zugelassen.
- Die zuständige Behörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt wird, kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Thüringer Glücksspielgesetzes hierzu zu überwachen, bleiben unberührt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Erfurt, 24.04.2008
Innenministerium

Im Auftrag

Bernhard Rieder
Abteilungsleiter

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

■ Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag des Zweckverbandes ZWA Holzland auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung“ in der Gemarkung Trockenborn-Wolfersdorf, Flur 2, Flurstück 285/1, in einem Umfang von $Q_{\text{mittel}} = 140 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 160 \text{ m}^3/\text{d}$ bei $51.100 \text{ m}^3/\text{a}$ gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenssträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von $Q_{\text{mittel}} = 140 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 160 \text{ m}^3/\text{d}$ bei

$51.100 \text{ m}^3/\text{a}$ in der Gemarkung Trockenborn-Wolfersdorf, Flur 2, Flurstück 285/1, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 15.05.2008



Schirmer
Amtsleiter

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde



■ Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag der Gemeinde Mörsdorf auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Mörsdorf, Flur 2, Flurstück 815, in einem Umfang von $Q_{\text{mittel}} = 60 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 70 \text{ m}^3/\text{d}$ bei $21.900 \text{ m}^3/\text{a}$ “ gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S.2470), stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenssträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von $Q_{\text{mittel}} = 60 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 70 \text{ m}^3/\text{d}$ bei $21.900 \text{ m}^3/\text{a}$ in der Gemarkung Mörsdorf, Flur 2, Flurstück 815, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.09.2006 (GVBl. Nr.14, S.513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg, zugänglich.

Eisenberg, den 13.06.2008



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den Gemarkungen Frauenprießnitz und Posewitz laufenden Leitungen bzw. Anlagen der Antrag zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
8	1345	Frauenprießnitz	430	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
–	13/26	Posewitz	34	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom **30.06.2008 bis 28.07.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruchs durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.04.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.04.2008 mit Bescheid vom 20.05.2008, Az.: 238 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 20.05.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.04.2008

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Quirla (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den **Bürgermeister Herr Simon**

und **die Gemeinde Möckern** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den **Bürgermeister Herr Schleißiger**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde Möckern haben, stellt die Gemeinde Quirla die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die Gemeinde Quirla schließt im Benehmen mit Möckern die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge mit dem gemeinnützigen Betreiber der Kindertageseinrichtung auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde Möckern. Im Geltungsbereich dieser Verträge trifft die Gemeinde Quirla als aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternentgelte, Verpflegungskosten

- (1) Die Betreuung der Kindertageseinrichtung wurde auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen. Die Höhe der Elternentgelte richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Quirla mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Gemeinde Möckern wird bei der Vertragsgestaltung ein Mitspracherecht eingeräumt.
- (2) Die Personal- und Sachkosten für die Verpflegung werden zwischen den Eltern und dem Betreiber der Kindertageseinrichtung direkt und kostendeckend abgewickelt. Ein Rechtsanspruch zur Deckung eventueller Fehlbeträge des Betreibers aus der Verpflegung gegen die beteiligten Gemeinden besteht nicht.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. An der Vertragsgestaltung wird die Gemeinde Möckern beteiligt. Die Finanzplanung des gemeinnützigen Betreibers wird jährlich bis zum 30.10. den beteiligten Gemeinden vorgelegt.
- (2) Die Kosten für die Personalausstattung mit pädagogischem Fachpersonal ergeben sich aus den gesetzlich vorgegebenen Bemessungsgrößen. Darüber hinaus entstehen den beteiligten Gemeinden keine weiteren Personalkosten.
- (3) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die vom Betreiber nachgewiesenen ungedeckten Betriebskosten.
- (4) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen des voraussichtlich anteiligen Jahreszuschusses durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Berechnung der Höhe der ungedeckten Betriebskosten erfolgt durch den Betreiber nach folgenden Vorgaben:

laufende Nummer	Ausgabearten
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal
2	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.
3	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände
4	Mieten und Pachten
5	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.
6	Besondere Aufwendungen für Bedienstete
7	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
8	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben
9	Kalkulatorische Kosten
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:	
10	Elternentgelte
11	Öffentliche Zuweisungen
12	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag tritt zum 1.7.2008 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Quirla

Hauptstraße 20

07646 Quirla

Telefon 03 64 28 / 6 14 14

Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Unterschrift

Gemeindeverwaltung

Möckern

Dorfstraße 39

07646 Möckern

Ort (abgebende Gemeinde), Datum

Unterschrift

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.04.2008 hier: Antrag vom 17.04.2008

Die Gemeinden Quirla und Möckern, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Quirla,
Beschluss-Nr.: 11/07 vom 19.06.2007

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Möckern,
Beschluss-Nr.: 11/07 vom 13.11.2007

die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quirla vom 17.04.2008 geschlossen

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Saale-Holzland-Kreis
Jugendhilfeausschuss des Kreistages

■ Öffentliche Bekanntmachung

Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses zur Wahl der Jugendschöffen für die am 01. Januar 2009 beginnende Amtszeit

Gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Listen der Personen, die zum Amt eines Jugendschöffen berufen werden können, in der Zeit vom

30. Juni 2008 bis 04. Juli 2008
im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises
Dienststelle Eisenberg
Jugendamt
Im Schloß, Haus 2, Zimmer 204 – 206

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden können.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 52 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Moritz
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Information zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben im Umweltbereich – neue Zuständigkeiten im Landratsamt

Ab 1 Mai 2008 wurden im Bereich der Umweltverwaltung Thüringens umfangreiche Änderungen wirksam. Im Zuge der Behördenstrukturreform wurden die vier Staatlichen Umweltämter aufgelöst und deren Aufgaben zu einem großen Teil den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Im Naturschutz und Immissionsschutz übernehmen die unteren Behörden zusätzlich Aufgaben, die bisher vom Thüringer Landesverwaltungsamt erfüllt wurden.

Im Bereich des **Wasserechts** waren die Staatlichen Umweltämter hauptsächlich technische Fachbehörden für alle Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie. Als solche nahmen sie weniger den Vollzug des Wasserrechts wahr, sondern unterstützten die untere und obere Wasserbehörde, insbesondere durch die fachtechnische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen. Die Staatlichen Umweltämter waren verantwortlich für die Überwachung des Zustandes und der Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Mit Auflösung der Staatlichen Umweltämter erfolgt eine Aufteilung der Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Erstere übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung, im Bereich der Gewässeraufsicht und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die fachtechni-

sche Beurteilung von Planungen und Maßnahmen wird in Zukunft teilweise durch die unteren Wasserbehörden erfolgen. Übertragen werden auch Aufgaben im Bereich des Flussgebietsmanagements und bei der Gefahrenabwehr. Für die Gewässer II. Ordnung werden in Zukunft die Gewässerschauen durch die untere Wasserbehörde organisiert. Dabei wird auch der Unterhaltungszustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen bewertet. Die Zuständigkeit für die Gewässer I. Ordnung (Flüsse Gera und Ilm) verbleibt beim Land. Der unteren **Naturschutzbehörde** (UNB) werden überwiegend Aufgaben übertragen, die bisher zentral durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfüllt wurden. So wird an dessen Stelle die UNB künftig auch in Naturgebieten für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zuständig sein (z. B. Genehmigung von Eingriffen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Entgegennahme von Anzeigen, Erteilung von Zustimmungen usw.). Hinzu kommen die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) sowie der Vollzug des Artenschutzrechts. Die Vorschriften über die Aussaat und Anpflanzung gebietsfremder Pflanzen sowie die Ansiedlung gebietsfremder Tiere sind künftig ebenso durch die UNB zu überwachen und zu vollziehen, wie die Regelungen zur Kennzeichnung wildlebender Tiere und die bezüglich von Zoos und Tiergehegen geltenden Vorschriften.

Die untere **Bodenschutzbehörde** übernimmt alle Aufgaben, die bisher durch das Staatliche Umweltamt wahrgenommen wurden.

Das betrifft die Durchführung von Erstuntersuchungen mit Gefährdungsabschätzung bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, Anordnungen zur Gefahrenabwehr sowie für die Sanierung von Altlasten.

Der unteren **Immissionsschutzbehörde** (UIB) wird vom Staatlichen Umweltamt die gesamte Überwachung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt die Zuständigkeit für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für einen Teil der genehmigungspflichtigen Anlagen übertragen.

Die untere **Abfallbehörde** übernimmt die Aufgaben des Staatlichen Umweltamtes, insbesondere die abfallrechtliche Überwachung mit Ausnahme der Überwachung von Deponien. Hierzu gehören auch die Erteilung von Transportgenehmigungen, die Überwachung der Stoffverbote nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung und der Vollzug der Bestimmungen über die Bestellung von Abfallbeauftragten.

Für die Erfüllung der übertragenen Staatlichen Aufgaben sind im Umweltamt insgesamt 12 zusätzliche Stellen ausgewiesen worden, die ab 1. Mai 2008 besetzt wurden.

Die zusätzlichen Belastungen durch Personal- und Sachkosten werden dem Landkreis entsprechend den Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes erstattet.

Information aus dem Gesundheitsamt

Zecken - Überträger gefährlicher Erkrankungen

Zecken sind vermutlich auch durch die Klimaveränderungen immer häufiger in der Natur an Sträuchern, Gestrüpp, im Unterholz und unter feuchtem Laub zu finden. Dass Zecken nur im Wald vorkommen und sich dort von Bäumen auf ihre Opfer herabfallen lassen, ist dagegen ein weit verbreiteter Irrglaube.

Vom Frühjahr bis zum Spätherbst werden sie zum Überträger verschiedener Erkrankungen. Es handelt sich dabei zum einen um die durch ein Virus verursachte Frühsommermeningoenzephalitis (FSME) und zum anderen um die Borreliose, eine bakterielle Infektion.

Im Saale-Holzland-Kreis sind in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich 3–4 Personen im Jahr an FSME erkrankt. Nachdem der Landkreis 2002 zum FSME-Risikogebiet erklärt wurde, ist die Impfung gegen FSME für alle gesetzlich Krankenversicherten kostenfrei. Besonders ältere Menschen erkranken schwer und erleiden Komplikationen.

Nur mit einer 3-maligen Schutzimpfung kann man sich wirksam gegen die FSME-Erkrankung schützen. Die Impfung muss altersabhängig alle 3–5 Jahre aufgefrischt werden, lassen Sie deshalb Ihren Impfschutz regelmäßig vom Hausarzt überprüfen.

Die Borreliose, eine ebenfalls durch Zeckenstich verursachte Erkrankung, ist im Anfangsstadium häufig an einer intensiven Haut-

rötung rund um die Einstichstelle erkennbar und kann mit Antibiotika bei rechtzeitiger Behandlung erfolgreich behandelt werden. Frühestmögliche Arztkonsultation wird angeraten. Eine Impfung gegen Borreliose ist bisher noch nicht möglich.

Deshalb sollte zeitnah nach einem Aufenthalt im Freien der Körper immer nach Zecken abgesehen werden. Bei festgestelltem Befall ist die schnellstmögliche Entfernung der Zecke, z.B. mit einer Zeckenpinzette, anzuraten. Ein Quetschen sollte vermieden werden, da dann vermehrt Viren und/oder Bakterien in den Wirtsorganismus gelangen. Aus dem gleichen Grund darf keinesfalls Öl oder Klebstoff angewandt werden.

Bei Wanderungen, die durch Strauchwerk oder hohes Gras führen, beim Beerensuchen und anderen Aktivitäten im Freien empfiehlt sich von vornherein zur leichteren Erkennung der Zecken helle Kleidung, die möglichst viel Körperoberfläche bedeckt. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter Tel.: 036691-70820 oder 70833 zur Verfügung, im Internet sind weitere Informationen z.B. unter www.rki.de oder www.zecken.de abrufbar.

Dr. med. B. Mock
Amtsärztin

Nichtamtlicher Teil

Die Teufelstalbrücke zwischen Hermsdorf und Stadtroda

Die Strecke Gera – Weimar der Bundesautobahn A 4, Dresden – Chemnitz – Eisenach – Frankfurt (Main) zeichnet sich neben ihrer landschaftlichen Schönheit auch durch eine große Anzahl bedeutender Brückenbauwerke aus. Allein auf den 53 km langen Abschnitt Gera – Mellingen wurden sieben große Brücken errichtet und zwar:

154 m	Elsterbrücke bei Gera
161 m	Brücke bei Thieschitz
259 m	Zeitgrundbrücke bei Stadtroda
750 m	Saalebrücke bei Göschwitz
367 m	Ilmbrücke bei Mellingen
203 m	Brücke bei Podelsatz
270 m	Teufelstalbrücke

Für den Bau der Teufelstalbrücke wurden im März 1936 drei Entwürfe der Oberbaudirektion Halle den namhaftesten deutschen Brückenbauunternehmen vorgelegt. Der 3. Entwurf sah vor, dass jeder der beiden Massivbogen symmetrisch aufliegend eine 11,00 m breite Fahrbahnplatte trägt. Der zwischen den beiden verbleibende 2,10 m breite Streifen soll offen bleiben oder durch Einhängeplatten überbrückt werden. Der Bau der Brücke entsprach im Wesentlichen diesem 3. Entwurf. Spricht man heute von der Teufelstalbrücke, so muss man zwei verschiedene Brückengenerationen berücksichtigen:

Die alte Teufelstalbrücke

- Die ursprüngliche Teufelstalbrücke wurde zwischen 1936 und 1938 gebaut, war damals eine der größten Bogenbrücken Europas und galt als ingenieurtechnische Meisterleistung.
- Baubeginn der alten Brücke am 15.06.1936, Bauausführung durch die Firma Bilfinger Mannheim.
 - Aufstellung des Lehrgerüsts Oktober 1936
 - Vom 14. bis 31.07.1937 wurde der südliche Bogen (Fahrtrichtung Jena-Gera) in insgesamt 18 Arbeitstagen betoniert. Das Lehrgerüst wurde 6 Wochen nach Bogenschluss, am 07.09.1937, abgesenkt, anschließend daran wurden die Fahrbahnaufbauten fertig gestellt.
 - Am 07.10.1937 wurde das Lehrgerüst innerhalb von 10 Stunden ohne irgendwelche Schwierigkeiten mittels Kettenwinden an die Stelle des zweiten Bogens um 11,75 m herübergezogen. Die Betonierung des gesamten Fahrbahnaufbaues dauerte bis zum 08.11.1937, das Aufbringen der Isolierung und des Fahrbahnbetons bis Ende November 1937.
 - Zum Verkehr freigegeben wurde die südliche Hälfte der Teufelstalbrücke, der zuerst fertig gestellte Bogen, am 17.12.1937 im Rahmen einer Feier für die Betriebsübergabe des zweitausendsten Kilometers.
 - Während des einspurigen Betriebes wurde in rascher Arbeit die zweite Fahrbahn, der Nordbogen, hergestellt. Die Betonierung erfolgte vom 22.11.1937 bis 03.12.1937 in Tag- und Nachtschichten. In den letzten Januartagen

1938 wurde das Gerüst gesenkt und ab 10.02.1938 der Bogen ausgerüstet, im März 1938 wurde die Fahrbahnplatte des Nordbogens eingeschalt und betoniert, nach Ostern wurde die Brücke für den Verkehr freigegeben.

- Im Mai 1938 hingen an der Brücke nur noch die Bühnen zur steinmetzmäßigen Bearbeitung der Ansichtsflächen.

Die neue Teufelstalbrücke

Der notwendige sechsspurige Ausbau der Autobahn nach der Wende machte den Neubau einer zweiten Brückenkonstruktion notwendig. Während der Planungs- und Bauphase gab es Überlegungen für den Erhalt und die Sanierung der alten Bogenbrücke. Aber auch die Tatsache, dass die Brücke unter Denkmalschutz stand, konnte sie letztlich nicht vor dem Abriss retten. Eine Rekonstruktion der „alten“ Teufelstalbrücke wäre einmal zu aufwendig und teuer geworden. Und zum anderen hätte es nach Fertigstellung der „neuen“ Teufelstalbrücke zwei total unterschiedliche Bauzustände gegeben. Rechnet man z. B. mit einem Bestand des Neubaus von 50 Jahren, hätte der Altbau dann immerhin 110 Jahre auf dem Buckel gehabt. Zudem wurde die Brücke während der DDR-Zeit kaum gepflegt, so dass ihr Zustand sehr schlecht war.

- 60 Jahre später (1996 bis 1998) wurde im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der Autobahn A 4 eine zweite Brücke (Südseite) parallel dazu errichtet. Dies geschah in fast der gleichen Bauweise wie in den dreißiger Jahren, mit einem hölzernen Lehrgerüst.
- Entgegen der Bauweise der alten Brücke, die „in einem Stück“ errichtet wurde, wurde diesmal das Lehrgerüst nicht verschoben, sondern vollständig demontiert und eingelagert.
- Als sich herausstellte, dass die alte Teufelstalbrücke nicht mehr sanierungsfähig war, wurde sie, obwohl unter Denkmalschutz stehend, 1999 abgerissen und bis 2004 durch eine zweite Brücke (Nordseite) ersetzt.
- Den Zuschlag für den zweiten Brückenbau erhielt eine andere Firma, die nicht das hölzerne Lehrgerüst, sondern Stahlträger zur Montage nutzte.
- Beim Neubau wurden – aus Kostengründen – auch keinerlei steinmetzmäßige Bearbeitungen der Ansichtsflächen vorgenommen.

Zur Geschichte der Brücke, des Rasthofes Hermsdorf und der Autobahnen wird es im Oktober/November eine Ausstellung im Stadthaus Hermsdorf geben.

Stefan Lechner
Mitglied im Verein für Regional- und Technikgeschichte
Hermsdorf

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen
unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 28.07.2008

Redaktionsschluss dafür: 12.07.2008